

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	94.673.511 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.235.920 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.943.232 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.305.396 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.392.458 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.855.343 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.722.992 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.220.430 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 562.409 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

¹ Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der in diesem Zusammenhang stehenden dezentralen Bedarfe erklärt.

- Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Projekt 7.100.545 (Bauliche Maßnahmen Komponentensystem) sowie der Ansatz für sonstige ordentliche Aufwendungen im Teilergebnisplan sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (1.100.61.20) werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz erklärt.